

Zusammenfassung der Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten zum Vorschlag für eine Verordnung über das Wohlergehen von Hunden und Katzen und ihre Rückverfolgbarkeit

(Der vollständige Text dieser Stellungnahme ist in englischer, französischer und deutscher Sprache auf der Internetpräsenz des EDSB unter <https://edps.europa.eu> zu finden)

Am 26. Juli 2024 konsultierte der Rat den EDSB zum Mandat des Rates für Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Wohlergehen von Hunden und Katzen und ihre Rückverfolgbarkeit (im Folgenden „der Vorschlag“).

Ziel des Vorschlags ist es, ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarkts für Hunde und Katzen und die sinnvolle Entwicklung des Sektors bei gleichzeitiger Gewährleistung eines hohen Tierwohlniveaus zu gewährleisten. Um diese Ziele zu erreichen, müssen sowohl die zuständigen nationalen Behörden als auch die Kommission in der Lage sein, bestimmte personenbezogene Daten zu verarbeiten. Vor diesem Hintergrund begrüßt der EDSB die Aufnahme einer spezifischen Bestimmung zum Datenschutz in den Vorschlag und das Ziel, ein hohes Datenschutzniveau zu gewährleisten.

In dieser Stellungnahme gibt der EDSB eine Reihe von Empfehlungen zu den Kategorien personenbezogener Daten ab, die entweder von den zuständigen nationalen Behörden oder von der Kommission verarbeitet werden sollen. Insbesondere empfiehlt der EDSB weitere Klarstellungen in Bezug auf personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit Folgendem verarbeitet werden: 1) der Meldung und Registrierung von Betrieben, 2) der nationalen Datenbank für die Identifizierung und Registrierung von Hunden und Katzen (und ihren Eigentümern), 3) dem Online-System zur automatisierten Überprüfung der Echtheit der Identifizierungs- und Registrierungsdaten, 4) der Datenbank für mit Haustieren Reisende in der Union (*Union pet travelers' database*) und 5) der Liste der zugelassenen Zuchtbetriebe.

Der EDSB empfiehlt ferner, die Kommission ausdrücklich als die Stelle zu benennen, die für die Verarbeitung personenbezogener Daten über das Online-System zur automatisierten Überprüfung der Echtheit der Identifizierung und Registrierung von in Verkehr gebrachten Hunden und Katzen verantwortlich ist.

Schließlich begrüßt der EDSB, dass in dem Vorschlag maximale Aufbewahrungsfristen vorgesehen sind und erläutert wird, warum diese als notwendig erachtet werden. Er empfiehlt jedoch, erneut zu prüfen, ob eine kürzere maximale Aufbewahrungsfrist für personenbezogene Daten über derzeitige und frühere Eigentümer von Hunden oder Katzen ausreichen würde, um die angestrebten Zwecke zu erreichen. Er schlägt ferner vor, die maximale Aufbewahrungsfrist für alle personenbezogenen Daten festzulegen, die über das System zur Überprüfung der Echtheit der Identifizierung und Registrierung von Hunden und Katzen verarbeitet werden.